NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BOCKWINDMÜHLE VEHLEFANZ DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.09.2022 auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bockwindmühle der Gemeinde Oberkrämer beschlossen:

Präambel

Als bautechnisches Denkmal und Zeitzeuge der Mühlengeschichte ist die Bockwindmühle Vehlefanz als Museum für Besucher zugänglich. Die Geschichte dieses historischen Denkmals soll erlebbar gemacht werden und Einheimischen wie Touristen ein Einblick in vergangene Zeiten gegeben werden. Zudem sind die Pflege und Erhaltung dieses historischen Bauwerkes ein bedeutendes Ziel der Gemeinde Oberkrämer.

§ 1 Geltungsbereich/Leistung

- (1) Die Bockwindmühle Vehlefanz befindet sich in der Lindenallee 71, 16727 Oberkrämer im Ortsteil Vehlefanz.
- (2) Die Bockwindmühle ist jährlich von April bis September für Besucher wie folgt geöffnet:

 Montag Freitag: 10.00 15.00 Uhr

 Samstag: 11.00 16.00 Uhr

 Sonntag: geschlossen.
- (3) Zu bestimmten, gesondert bekannt gegebenen Veranstaltungsterminen, ist die Bockwindmühle auch sonntags in der Zeit zwischen 11.00 und 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.
- (4) Für den Besuch der Bockwindmühle ist Eintritt zu zahlen. Darüber hinaus kann eine Führung in Gruppen durch die Windmüllerin gebucht werden. Zudem kann das Areal rund um die Bockwindmühle beispielsweise für kurze Foto- oder Videotermine, Picknick oder Familientreffen gebucht werden. Auch Aktionstage mit Kindergruppen sind möglich. Das Gebäude der Bürger- und Tourismusinformation ist hiervon nicht umfasst.
- (5) Der Besuch und die Nutzung der Mühle und des umliegenden Geländes ist nur möglich, sofern ein Mitarbeiter der Bürger- und Tourismusinformation vor Ort ist.

§ 2 Entgelt

Jeder Besucher/Nutzer der Bockwindmühle Vehlefanz entrichtet ein Entgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Leistung nach den Vorgaben dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Zur Zahlung sind die Besucher/Nutzer verpflichtet, bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten.



§ 3 Höhe des Entgeltes

(1) Die Höhe des Entgeltes pro Leistung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Nr.	Leistung	Personenkreis	Dauer	Entgelt
1a	Eintritt	Erwachsene	pro Tag	2,00 €
1b		Kinder bis 14 Jahren	pro Tag	1,00 €
1c		Schulklassen/Kitagruppen aus Oberkrämer	pro Tag	frei
2	Führungen	Gruppe bis 14 Personen	35-45 min	10,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)
3	Aktionstag	Kindergruppe nicht aus Einrichtung in Oberkrämer	2,5-3,5 h	5,00 € (zzgl. Eintritt p.P.)
4a	Nutzung ohne Zuarbeit der Windmüllerin o.a.	Nutzer + Gäste	1-3 h	10,00 €
4b	Nutzung mit Zuarbeit der Windmüllerin o.a.	Nutzer + Gäste	1-3 h	20,00-50,00€ (umfang- und zeitabhängig, gem. Regelung in Nutzungsvereinbarung)

- (2) Alle in Absatz 1 genannten Entgelte sind gemäß §4 Nr. 20a UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- (3) Die Einnahmen dienen als negativer Deckungsbeitrag um die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung des Objekts zu kompensieren.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Entgelte für Eintritt, Führungen und Aktionen mit Kindergruppen sind vor Ort in bar zu entrichten.
- (2) Entgelte für Nutzungen nach den Nummern 4a und 4b der Entgelttabelle in § 3 Abs. 1 sind gemäß der zu treffenden Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch sieben Werktage vor der geplanten Nutzung auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Gemeinde Oberkrämer zu überweisen.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzung des Geländes ist bei der Bürger- und Tourismusinformation der Gemeinde Oberkrämer schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Überlassung soll grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Nutzung unter Angabe des Verantwortlichen, des Nutzungstermins und der Art und Dauer der Nutzung eingereicht werden.



- (2) Die Entscheidung, ob eine Nutzung zugelassen wird, trifft grundsätzlich die Gemeinde Oberkrämer bzw. deren sachlich zuständige Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass sich das Gelände für die beantragte Nutzung eignet und zur Nutzung verfügbar ist. Es wird zu keiner Zeit eine exklusive Nutzung für einzelne Nutzer/Nutzergruppen zugesagt.
- (3) Mit dem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Unterzeichnung dieser erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an. Der Vertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass das zu entrichtende Entgelt spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Vertrag angegeben Konto eingegangen ist, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde Oberkrämer gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste und Verunreinigungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder einen seiner Gäste/Begleiter verursacht wurden. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Oberkrämer auf Kosten des Nutzers behoben.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde Oberkrämer und deren Beauftragte von etwaigen Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberkrämer und deren Beauftragte und für den Fall eigener Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer in gleicher Weise auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (6) Eine Nutzungsüberlassung zu o.g. Zwecken ist ausschließlich an volljährige Personen zulässig. Personen, die gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von einer zukünftigen Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer übernimmt für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände des Nutzers/Besuchers keine Haftung.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelhafte Beschaffenheit des Nutzungsobjekts oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Oberkrämer zurückzuführen sind. Die Haftung der Gemeinde Oberkrämer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer hat das alleinige Hausrecht inne.
- (2) Abfall und Unrat sind durch die Besucher nicht auf dem Gelände der Bockwindmühle zu hinterlassen. Der Müll ist mitzunehmen und durch die Besucher selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.



- (3) Tiere dürfen nur nach Rücksprache mit einem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Oberkrämer auf dem Gelände der Bockwindmühle mitgeführt werden.
- (4) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Gelände untersagt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022

W. Geppert